

Pflicht des Dieners angemessen, auch bereits im Eingange, wo von Beobachtung der Landesverfassung die Rede ist, der Befolgung der Gesetze Erwähnung zu thun. Dagegen dürfte die Bestimmung, daß sich der Diener die Beförderung der Wohlfahrt des Staats nach Kräften müsse angelegen seyn lassen, bereits in dem ihm zur Pflicht gemachten Handeln nach besten Wissen und Gewissen liegen und darum entbehrlich seyn.

Hiernächst lassen die Worte

„so viel an ihm sey“

besorgen, daß sie jeder Staatsdiener beliebig deuten, ja mancher in der Meinung, die Beurtheilung des Umfangs seiner Pflicht sey ihm allein in jedem vorkommenden Fall überlassen; sich wohl gar bei pflichtwidrigen Handlungen hinter ihnen verbergen könnte, während der Zweck derselben schon durch den dritten Satz des §. erreicht wird. Mit Ausfall dieser Worte beantragt demnach die Ständeversammlung folgende Fassung der Eidesnotul:

„daß er dem Könige treu und gehorsam seyn, die Gesetze des Landes

„und der Landesverfassung streng beobachten, das ihm übertragene“

und so fort

wie im Gesetzentwurfe, mit alleiniger Abänderung der Worte

„Beobachtung“

in:

„Befolgung“

und

„Diener“

in:

„Staatsdiener.“

b.) Folge hiervon ist die Einschaltung der Worte:

„und den Gesetzen“

nach dem Worte

„Verfassung“

Seite 29. Zeile 5. und es beantragt die Ständeversammlung diese Ergänzung des Entwurfs.

c.) Die gedachte Eidesformel ist indes nach der Ansicht der Kammer für richterliche Beamte nicht ausreichend. Die Verpflichtung des Dieners, das Amt den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäs zu verwalten, kann auf diese Classe von Beamten nicht so unbedingt Anwendung leiden, und da ein besonderer Richtereid schon in der Stellung des Richters nach der constitutionellen Unabhängigkeit des Richteramtes Begründung findet, auch zeither gebräuchlich war, so beantragt die Ständeversammlung statt des Satzes